Kurznachrichten

Neues Bodenschutzgesetz aus Sicht der Versicherer

Am 1. März 1999 trat das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in Kraft, welches erstmalig bundeseinheitliche Vorschriften beinhaltet. Da bislang im wesentlichen die Polizeibehörden der Länder zuständig waren, konnte lediglich dem "Zustandsstörer" - d.h., dem Besitzer eines kontaminierten Bodens oder dem "Verhaltensstörer" als Kontaminator die Weiterverschmutzung des Bodens untersagt oder die Sanierung verordnet werden. Das Bundes-Bodenschutzgesetz führt gegenüber diesen traditionellen Methoden nicht zu einer grundsätzlichen inhaltlichen Neuerung sondern zu einer Vereinheitlichung der Störerhaftung über die Landesgrenzen hinweg und somit zu einer höheren Rechtssicherheit. Die Klarstellungen gegenüber der bisherigen Rechtslage sollen zu strengeren Sanierungsanforderungen im Hinblick auf kontaminierte Flächen führen, da das Gesetz in einem Kernpunkt die Handlungs- und Unterlassungspflichten der dem Bodenschutz verpflichteten Personen vorsieht.

Das Gesetz regelt insbesondere Vorsorge-, Altlastenuntersuchungs- und Sanierungspflichten, die nicht mehr nur die Verhaltens-

oder Zustandsstörer nach dem herkömmlichen Polizei- und Ordnungsrecht treffen, sondern auch deren Gesamtrechtsnachfolger. Betroffen sind davon zudem Unternehmen, die vor handels- oder gesellschaftsrechtlichem Hintergrund für juristische Personen einzustehen haben, denen ein mit einer schädlichen Bodenveränderung oder ein mit Altlasten behaftetes Grundstück gehört. Darüber hinaus regelt das Gesetz, daß die Sanierungspflicht eines kontaminierten Grundstücks nicht mit der Eigentumsaufgabe endet. Des weiteren können auch ehemalige Grundstückseigentümer als Zustandsstörer in die Pflicht zur Sanierung genommen werden, wenn sie das Eigentum nach dem 1. März 1999 übertragen haben und dabei die schädliche Bodenveränderung oder Altlast kannten oder kennen mußten. Die unmittelbaren Auswirkungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes für die potentiell betroffenen Unternehmen liegen auf der Hand: Der Vorsorge, aber auch der Erkennung und Sanierung von Altlasten wird ein erheblich höherer Stellenwert zukommen

Mit Versicherungslösungen im Hinblick auf drohende Sanierungskosten gehen die deutschen Anbieter derzeit nur sehr zögerlich um, da das seit Anfang der '90er Jahre eingeführte Umwelthaftpflichtversicherungsmodell im Kern Aufwendungen für die Sanierung oder Sicherung von unternehmenseigenen kontaminierten Grundstücken expressis verbis ausschließt. Damit sollte von der überkommenen Praxis der Mitversicherung vorgezogener Rettungskosten, die zu erheblichen Schadensaufwendungen geführt haben, abgegangen werden. Dennoch können Bodenkaskodeckungen, die Sanierungen zur Folge haben, in unterschiedlicher Form abgeschlossen werden. Allerdings schließen diese Policen die Sanierung von Altlasten - also vor Abschluß des Versicherungsvertrages bestehende Umweltschäden - aus.

Weitere Informationen zur Bodenanalyse und Altlastenerkundung bzw. Problemlösungen erteilt die Versicherungsstelle Zellstoff und Papier GmbH (VZP), Grüneburgweg 102, D-60323 Frankfurt.

Quelle: VZP aktuell, Nr. 2, März 1999

Workshop "Bodenschutzpolitiken in der Europäischen Union"

Unter der Schirmherrschaft von Bundesumweltminister Jürgen Trittin sowie in Kooperation mit der EU-Kommission (DG XI) und dem Umweltbundesamt fand auf Einladung des Bundesumweltministeriums vom 9. bis 11. Dezember 1998 in Bonn ein internationaler Workshop über "Bodenschutzpolitiken in der Europäischen Union" statt.

Ein wichtiges Ziel des Workshops war der Informationsaustausch über die Bodenschutzpolitik der einzelnen Länder und der EU. Ein weiteres Thema war die Frage nach dem Bedarf an gemeinsamen Bodenschutzaktivitäten auf der Ebene der EU.

In 22 Länderstatements gingen die Teilnehmer schwerpunktmäßig auf folgende vier vorgegebene Fragen ein:

- Begriff Boden
- Wichtigste Probleme des Bodenschutzes in den einzelnen Ländern
- Wesentliche Elemente der Bodenschutzpolitik
- Erwartungen an die internationale Zusammenarbeit, insbesondere im Hinblick auf die EU

Aus den Statements ging hervor, daß sich die Bodenschutzpolitik der Länder in den Themenschwerpunkten und den Instrumenten z.T. deutlich unterscheiden. Eine einheitliche Definition des Begriffs Boden existiert nicht. Nur wenige Staaten, wie die Niederlande oder Deutschland, verfügen über ein spezielles Bodenschutzgesetz. Die meisten Staaten schützen die Böden über ein Set von Regelungen in verschiedenen Gesetzen, Verordnungen, Empfehlungen oder freiwilligen Vereinbarungen. Generell wurde aber der Nutzen einer verstärkten Harmonisierung der Anstrengung hervorgehoben, insbesondere im Hinblick auf die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch sowie die Verbesserung von bestehenden Regelungen auf europäischer Ebene.

Als Ergebnis des Workshops wurde ein Memorandum einvernehmlich angenommen. Es enthält u.a. eine Reihe gemeinsamer Feststellungen, Prinzipien und Ziele zum Bodenschutz, darunter die Philosophie der im öffentlichen Interesse zu schützenden verschiedenen Bodenfunktionen sowie gemeinsame Perspektiven der zukünftigen Bodenschutzpolitik in der EU. Als wichtigste Vereinbarung wurde ein "Europäisches Bodenforum" hochrangiger Vertreter und Entscheidungsträger der beteiligten europäischen Staaten vereinbart, welches die begonnenen Arbeiten fortsetzen soll. Das Forum ist Ausdruck eines gemeinsamen Willens der Europäischen Staaten, die Anstrengungen zum Schutz und zur Erhaltung von Böden zu verbessern. Dazu sollen u.a. gemeinsame Grundsätze für den vorsorgenden Bodenschutz entwickelt werden. Die erste Sitzung soll auf Einladung des deutschen Bundesumweltministeriums und der Europäischen Kommission (DG XI) im November 1999 stattfinden.

Die Workshopdokumente sollen in einem Tagungsband veröffentlicht werden. Interessenten wenden sich an das Bundesumweltministerium, Referat Öffentlichkeitsarbeit, Postfach 12 06 29, D-53048 Bonn.

Quelle: Umwelt Nr. 2/1999